

„Der Laubaner Bote“

erscheint jeden Mittwoch früh in der Buchdruckerei der Gebr. Scharf, Görlitzerstraße.

Abonnements-Preis:

vierteljährlich 7 Sgr. 6 Pf.



Ämtliche und Privat-Anzeigen
werden bis Dienstag Mittag angenommen und wird die Zeile aus gewöhnlicher Schrift mit 1 Sgr. berechnet, größere Schrift und Einfassungen nach Verhältniß des Raumes.

Der Laubaner Bote.

Eine Wochenchrift für Stadt und Land.

No. 7.

Mittwoch, den 16. Februar

1870.

Berlin, 12. Februar. Der Landtag ist mit folgender Thronrede durch den Präsidenten des Staatsministeriums, Grafen von Bismarck, geschlossen worden:

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Bei der Eröffnung der gegenwärtigen Sitzungsperiode war es der Wunsch der Regierung Seiner Majestät des Königs, zunächst die gefährdete Ordnung des Staatshaushalts neu zu sichern, außerdem aber wichtige Reformen der Gesetzgebung mit der Landesvertretung zu vereinbaren. Die königl. Regierung erkennt es mit Dank an, daß die beiden Häuser des Landtages zur Beseitigung der Schwierigkeiten der Finanzverwaltung bereitwillig die Hand geboten haben. Durch die Annahme des Consolidations-Gesetzes ist ein wichtiger Schritt geschehen, um dem Staate eine freiere Bewegung in Betreff der Tilgung der Staatsschulden zu ermöglichen. Die dadurch herbeigeführte Minderausgabe, sowie die ansehnlichen Einnahmen des Staatsschatzes haben es zur Genugthuung Sr. Maj. des Königs gestattet, für das Jahr 1870 das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Staates wiederherzustellen, ohne die Steuerkraft des Landes in erhöhtem Maße in Anspruch zu nehmen. Zugleich wurde die Möglichkeit gewonnen, auch Bedürfnissen, welche vorher zurückgestellt werden mußten, Abhilfe zu gewähren. Wenn dies in Betreff manches berechtigten Wunsches noch nicht angänglich war, so wird es hoffentlich in Zukunft gelingen, durch zweckmäßige weitere Reformen und angemessene Erhöhungen einzelner Steuern sowohl zur Ermäßigung anderer, als zur Vermehrung nützlicher Ausgaben die Mittel zu erlangen.

Dem Zusammenwirken des Landtages mit der königl. Regierung wird das Land eine erhebliche Zahl nützlicher Gesetze auf den verschiedenen Gebieten der Staatsverwaltung verdanken. Durch das Gesetz über die Großjährigkeit ist ein den gegenwärtigen Bildungs-Verhältnissen entsprechender einheitlicher Termin für die gesammte Monarchie festgestellt worden.

Die Einrichtungen der Handelskammern haben eine den Bedürfnissen und Wünschen des Handelsstandes entsprechende Regelung erfahren. Die Gesetzgebung in Betreff der Grundsteuer ist auf sämtliche Provinzen der Monarchie ausgedehnt worden. Die Reform der Lehrerwitwen- und Waisenkassen konnte, Dank den von Ihnen genehmigten Finanzmaßregeln, zur gesicherten Durchführung gelangen. Das Creditwesen in den Provinzen Hannover, Hessen und Nassau ist in Uebereinstimmung mit den Wünschen der Provinzial-Vertretungen neu geregelt worden.

Durch die Gesetze über die Rheinschiffahrt und über die Schonzeit des Wildes, so wie durch eine Reihe anderer Gesetze wird allseitig erkannten Bedürfnissen abgeholfen, dagegen sind die wichtigen Vorlagen, durch welche umfassendere Reformen auf dem Gebiete der inneren Verwaltung, der Rechtspflege und des Unterrichtswesens angebahnt werden sollen, nicht zum Abschlusse, zum Theil noch nicht zur Erledigung in einem der beiden Häuser gelangt. Die Regierung Sr. Majestät hatte bei der frühzeitigen Vorlegung der betreffenden Entwürfe auf einen günstigeren Verlauf der Berathungen um so mehr rechnen zu dürfen geglaubt, als sie ihrerseits bestrebt gewesen war, in den vorgelegten Entwürfen die Grundlagen für befriedigenden Ausgleich der verschiedenen Interessen und Auffassungen darzubieten.